
(Name des/der Vollmachtgeber/s in Druckbuchstaben)

(Anschrift des/der Vollmachtgeber/s in Druckbuchstaben)

Vollmacht

mit uneingeschränkter Empfangsvollmacht



Jürgen Dohrau – Rechtsbeistand - Steuerberater

Mark Sembach – Steuerberater - Rechtsanwalt - Fachanwalt f. Steuerrecht

Collegienstraße 50/ Mittelstraße 34a, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel.: (+49) 0 34 91/ 76911-0 Fax.: (+49) 0 34 91/ 76911-33

Wird/werden hiermit ermächtigt, mich/uns in allen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Krankenkasse, der Berufsgenossenschaft, der Agentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung und der SOKA BAU erforderlich sind, zu vertreten.

Die Vollmacht ermächtigt zur Abgabe und Entgegennahme von Unterlagen jeder Art, insbesondere vor Verwaltungsbehörden. Daneben berechtigt sie zur Vornahme von Prozesshandlungen aller Art in Rechtsstreitigkeiten, insbesondere vor den Gerichten der Verwaltungsgerichte.

Sie umfasst insbesondere die Ermächtigung

- zur Stellung von Anträgen in außergerichtlichen und gerichtlichen Haupt-, Vor-, Neben- und Folgeverfahren,
- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
- zur Erledigung des Rechtsstreits oder von außergerichtlichen Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
- zum Empfang von Bescheiden und Mahnungen.

Im Rechtsverfahren ermächtigt die Vollmacht zur Vornahme von Verfahrenshandlungen jeder Art, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Verfahrens, im Verfahren zur Festsetzung zu erstattender Aufwendungen, im Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung, im Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung und im Zwangsvollstreckungsverfahren sowie zur Empfangnahme von Geld, Sachen und Urkunden sowie von zu erstattenden Kosten.

Die Vollmacht umfasst auch die Vertretung und Verteidigung in Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der/die Bevollmächtigte/n ist/sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen und zu widerrufen.

Mitteilungen jeder Art, insbesondere Verwaltungsakte und gerichtliche Entscheidungen, sind dem/der/den Bevollmächtigten zuzustellen. Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten (Verwaltungsbehörden, Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit) nicht schriftlich angezeigt worden ist.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift/en des/der Vollmachtgeber/s)